



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 31.08.2022

R U N D S C H R E I B E N 5/2022

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 27.07.2022 fand die Kammerversammlung in Heidelberg statt. Einen Bericht über die Versammlung finden Sie in diesem Rundschreiben ebenso wie die in der Kammerversammlung beschlossenen Änderungen der Wahlordnung und der Gebührensatzung. Details hierzu wie auch zu weiteren Neuerungen und Änderungen finden Sie ebenfalls in diesem Rundschreiben.

Besonders hinweisen möchte ich Sie auf die Ausführungen rund um das beA. Für viele von Ihnen steht der Austausch der beA-Karte an. Detaillierte Informationen, was hierbei zu tun ist und wie künftig die Signatur von Dokumenten von Statten geht, können Sie diesem Rundschreiben ebenso entnehmen, wie Informationen rund um das beA für Berufsausübungsgesellschaften.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Rest-Sommer und

bleiben Sie bitte gesund!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 27.07.2022 in Heidelberg	3
II.	Bekanntmachung der von der Kammerversammlung am 27.07.2022 beschlossenen Satzungsänderungen	9
III.	beA I: Austausch der beA-Karten: Was muss ich als beA-Inhaber tun?	10
IV.	beA II: Signieren mit der neuen beA-Karte (Fernsignatur)	12
V.	beA III: Seit 01.08.2022: beA für Berufsausübungsgesellschaften (BAG)	12
VI.	beA IV: Sicherer Übermittlungsweg bei Berufsausübungsgesellschaften (BAG)	13
VII.	beA IV: Einrichtung der neuen Rollen für Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte	13
VIII.	Beschlüsse der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 29./30.04.2022 zur Änderung der Berufsordnung (BORA) 10	14
IX .	Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 02.04.2022 in Düsseldorf	15
X.	Rechtsprechungsberichte 2021 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)	15
XI.	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	15

Anlage:

Bekanntmachung der in der Kammerversammlung am 27.07.2022 beschlossenen Neufassung der Wahlordnung für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung gemäß § 3 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe

Die aktuellen Fortbildungsangebote finden Sie unter <https://seminare.rak-karlsruhe.de/>.

I. Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 27.07.2022 in Heidelberg

Am 27.07.2022 fand die diesjährige Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) turnusgemäß in Heidelberg statt.

Der Präsident der RAK Karlsruhe, Herr RA André Haug, begrüßte die Anwesenden und übergab sodann an den Vorsitzenden des Heidelberger Anwaltsvereins, Herrn RA Michael Eckert, für dessen Grußwort an die Versammlung.

Sodann stellte der Präsident fest, dass form- und fristgerecht zur Kammerversammlung eingeladen wurde, wie auch, dass die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf Nachfrage wurden hiergegen wie auch gegen die Tagesordnung keine Einwendungen erhoben.

Zu **TOP 1** nahm Herr Präsident Haug Bezug auf den mit der Einladung versandten Bericht des Kammervorstands zum Geschäftsjahr 2021. Dort sind die Aktivitäten des Vorstands im Einzelnen dargestellt, weshalb er die vielen insbesondere statistischen Daten hier nicht nochmals vortragen wolle. Auf einen Aspekt der im Bericht aufgeführten Zahlen, nämlich die Mitgliedszahlen, müsse er aber eingehen. Er führte sodann aus:

„Das, was man in anderen Bereichen unter dem Begriff „Fachkräftemangel“ kennt, erreicht nun auch Justiz und Anwaltschaft. Die Ausbildungszahlen für Rechtsanwaltsfachangestellte gehen dramatisch zurück, unterstützendes Personal zu finden ist eine schier unlösbare Aufgabe geworden. Hier sollten sich alle zusammen Gedanken machen, wie die verschiedenen Berufsbilder attraktiver gestalten werden können und inwieweit Werbemaßnahmen dafür sorgen könnten, dass der Zulauf wieder ansteigt.

Aber auch bei den Juristen verschärft sich die Situation zusehends und wird sich noch weiter verschärfen, wenn die Generation der Baby-Boomer in Ruhestand gehen wird. Die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe stagniert. Das alleine würde noch nicht unbedingt zur Sorge Anlass geben. Auffällig ist aber die Tendenz und die zeigt nach unten. Und das insbesondere bei den niedergelassenen Anwältinnen und Anwälten. Deutlich höheren Zulauf haben die Syndizi. Die aber helfen uns nicht bei der Vermittlung des Zugangs zum Recht. Schaut man in den Osten der Republik, kann man bei vielen Kammern bereits heute einen deutlichen Rückgang bei der Zahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sehen, der in absehbarer Zeit auch die RAK Karlsruhe erreichen wird. Betrachtet man dann noch das Durchschnittsalter der Anwaltschaft, das bei über 50 Jahren liegt, kann man sich ausrechnen, wie die Situation in einigen Jahren sein wird, wenn nicht erfolgreich gegengesteuert wird. Denn auch in Zukunft sollte der Anspruch der Anwaltschaft sein, den flächendeckenden Zugang zum Recht gewährleisten zu können. Dazu bedarf es neuer Ideen, wie das Berufsbild attraktiver gemacht werden kann. Dazu gehört nicht nur, aber auch, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts auch abseits der großen Städte wieder auskömmlich gestaltet wird.

Wenig hilfreich ist in diesem Zusammenhang, wenn nicht nur berechtigte Forderungen nach Gebührenanpassung in schon geradezu unverschämter Art dilatorisch behandelt werden, sondern beispielsweise im Zusammenhang mit der Diskussion über die Belastungen der Justiz mit Massenverfahren der Politik zunächst einmal lediglich einfällt, die Anwaltsgebühren in solchen Verfahren zu reduzieren. Es ist erschreckend, dass Teilen der Rechtspolitik, um vom Versagen bei einer vernünftigen Regelung für kollektiven Rechtsschutz abzulenken, nur solche auch und gerade unter Verbraucherschutzgesichtspunkten groteske Vorschläge einfallen.

Natürlich ist allen bewusst, dass auch ein noch deutlich attraktiveres Berufsbild nicht dazu führt, die demographischen Verhältnisse außer Kraft zu setzen. Insofern muss natürlich darüber nachgedacht werden, wie der Rechtsdienstleistungsmarkt für die Zukunft fit gemacht und geregelt werden kann. Die bisherigen Bemühungen der Politik – Stichwort „Legal-Tech-Gesetz“- springen

da viel zu kurz. Und wir möchten sicherlich alle nicht, dass der Bundesgerichtshof mit immer neuen Entscheidungen bestimmt, was Dienstleistern außerhalb der Anwaltschaft unter der Bezeichnung „Inkasso“ „noch“ erlaubt sein soll. Es ist die Aufgabe der Legislative das zu definieren. Die Kammer bringt sich in diese Diskussion sehr gern ein.

Das gleiche gilt bei der gerade viel diskutierten Modernisierung des Zivilprozesses, die später Gegenstand des Gastvortrags von Herrn VROLG Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice ist. Auch hier ist unabdingbar, dass die Anwaltschaft Gehör findet.“

Herr Präsident Haug hob hierzu zwei Punkte hervor:

- Gerade unter Berücksichtigung der vorhin angesprochenen demographischen Situation erscheint es geboten, über Online-Verfahren nachzudenken. Solange man allerdings noch weit entfernt von einer bundesweit flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte ist, macht eine überhastete Einführung wohl wenig Sinn, zumal die derzeitigen Modelle, beispielsweise im Bereich mietrechtlicher Verfahren, doch noch deutliche Mängel aufweisen. Es gilt der alte Grundsatz: Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit.
- Die Einführung des sogenannten strukturierten Parteivortrags lehnt die Anwaltschaft nach wie vor entschieden ab. Mit ihm wäre eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG, des Beibringungsgrundsatzes und der Dispositionsmaxime verbunden, die noch nicht einmal zu der beabsichtigten Effizienzsteigerung führen würde.

Sodann fuhr er fort:

„Seit dem 24. Februar 2022 ist vieles anders geworden. Der verbrecherische Angriffskrieg des Putin-Regimes in Russland auf die Ukraine hat die Weltordnung verändert. Wie weitgehend für die Menschen in Deutschland, das ist heute noch gar nicht absehbar. Wie weitgehend für die Bürgerinnen und Bürger in der Ukraine, das ist jeden Tag in den Nachrichten zu sehen. Menschen verlieren ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Bleibe und ihre Habe. Der Mut und die Kraft des Ukrainischen Volkes im nicht nachlassenden Kampf gegen den Aggressor nötigt Bewunderung ab. Und auch, wie es gelingt die Versorgung aufrecht zu erhalten. Und auch der Zugang zum Recht wird in beeindruckender Weise – soweit es die Umstände erlauben – aufrechterhalten, was insbesondere aufgrund einer sehr weit fortgeschrittenen Digitalisierung in der Justiz möglich ist. Die Menschen in der Ukraine verdienen unsere Unterstützung in jeder uns möglichen Form. Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat daher nicht nur die Kolleginnen und Kollegen der Ukrainischen Kammer finanziell unterstützt, sondern stellt für Kriegsflüchtlinge auch freie Wohnräume in ihrer Kammergeschäftsstelle zur Verfügung. Sie wird mit ihrer Unterstützung auch nicht nachlassen.“

Herr Präsident Haug rief alle Anwesenden herzlich auf, auch weiterhin alles zu tun, um den Opfern dieses Krieges zu helfen.

Herr Präsident Haug erinnerte sodann daran, dass im Frühjahr turnusgemäß die Wahlen zum Kammervorstand zum zweiten Mal in elektronischer Form stattgefunden haben. Der Präsident dankte sowohl dem Wahlausschuss der Kammer als auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle für ihre erfolgreiche Arbeit. Sorgen mache dem Vorstand aber die Wahlbeteiligung von unter 10 %. Dies sei bei der ersten elektronischen Vorstandswahl in 2020 und auch bei der letzten Wahl zur Satzungsversammlung schon besser gewesen, wenn auch da nicht besonders gut. Der Vorstand habe bereits analysiert und werde auch noch genauer analysieren, was möglicherweise die Gründe dafür seien. Einiges habe der Vorstand hier schon auf den Weg gebracht, vgl. TOP 4. Der Vorstand sei aber auch hier für Anregungen der Mitglieder dankbar.

Der Vorstand der Kammer hat seit dem 01. Juni zwei neue Mitglieder: Frau Kollegin Louisa Hansen aus Heidelberg und Frau Kollegin Julia Eckert aus Pforzheim. Herr Präsident Haug hieß die neuen Mitglieder herzlich willkommen und wünschte ihnen viel Freude bei der Arbeit für den Berufsstand.

Zwei neue Mitglieder bedeute aber auch, so Herr Präsident Haug, dass zwei bisherige Vorstandsmitglieder mit dem 31. Mai ausgeschieden seien: Herr RA Georg Jachmann und Herr RA Roland Zierau.

- Herr RA Jachmann, seit 1976 als Rechtsanwalt zugelassen, war seit 2002 im Kammervorstand, zuletzt als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses Heidelberg.
- Herr RA Zierau wurde im Mai 1998 in den Kammervorstand gewählt und dort in mehreren Ausschüssen aktiv, unter anderem im Beschwerdeausschuss Karlsruhe und im Kostenausschuss, dessen Vorsitz er ab 2010 übernommen hatte.

Herr Präsident Haug dankte Herrn RA Jachmann und Herrn RA Zierau dafür, dass sie sich in hervorragender Weise um den Berufsstand verdient gemacht haben.

RA Goegler ging auf die sinkenden Zulassungszahlen der Rechtsanwälte ein und vertrat die Auffassung, dass durch Künstliche Intelligenz und Legal Tech der Bedarf an anwaltlicher Beratung wohl zurückgehen werde. Es stelle sich die Frage, was die RAK tun könne, um zu gewährleisten, dass den Bürgern weiterhin effektiver Rechtsschutz angeboten werde. Herr Präsident Haug wies darauf hin, dass die Kammer weiterhin alles unternehmen werde, um das Verbot der Fremdkapitalisierung aufrecht zu erhalten und Dienstleistungen außerhalb der Anwaltschaft unter der Bezeichnung „Inkasso“ nicht weiter ausufern zu lassen.

Weitere Fragen bestanden danach nicht mehr. Herr Präsident Haug schloss damit seinen Bericht und übergab das Wort an Herrn RA Warken.

RA Warken berichtete über die wesentlichen Neuerungen durch die am 01.08.2022 in Kraft getreten BRAO-Reform:

- **Berufsausübungsgesellschaften:** Grundsätzlich sind ab dem 01.08.2022 alle Rechtsanwaltsgesellschaften zulassungsbedürftig, mit Ausnahme solcher Gesellschaften, bei denen keine Haftungsbeschränkung besteht. Die Berufsausübungsgesellschaft erhält ein eigenes beA.
- **Versicherungspflicht:** Alle Berufsausübungsgesellschaften benötigen – zusätzlich zur persönlichen Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder – eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Das gilt unabhängig davon, ob die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen oder zulassungsbedürftig ist (also auch für die GbR). Die Mindestversicherungssummen müssen teilweise angepasst werden.
- **Neuregelung zu Interessenkollision:** Bisher galt gemäß § 43a Abs. 4 BRAO: "Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten." § 43a Abs. 4 bis 6 neue Fassung lautet nunmehr:

(4) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der nach Satz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der

Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 1 oder Satz 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt. Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 eine Tätigkeit als Referendar nach Satz 1 zugrunde liegt.

(6) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 bestehen würde.

§ 3 Abs. 4 BORA präzisiert darüber hinaus Vorgaben für die Bearbeitung widerstreitender Mandate mit Zustimmung nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO durch getrennte Teams in derselben Berufsausübungsgesellschaft.

– **Kenntnisse im Berufsrecht:** Neu eingeführt wurde § 43f BRAO, der wie folgt lautet:

(1) Der Rechtsanwalt hat innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 1. August 2022 erstmalig zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 teilgenommen hat.

Auf Nachfrage erläuterte Herr RA Warken, dass Fortbildungen für Referendare auch online durchgeführt werden. Auf weitere Nachfrage erklärte er, dass die umfassende Information gemäß § 43a Abs. 4 BRAO in Textform erfolgen sollte. Auf weitere Nachfrage bestätigte Herr RA Warken, dass die Neuerungen zu Berufsausübungsgesellschaften Einzelanwälte nicht betreffen, wohl aber die Änderungen zur Interessenkollision.

Da weitere Fragen nicht bestanden, schloss Herr RA Warken seinen Vortrag. Herr Präsident Haug dankte Herrn RA Warken für seinen informativen Bericht wie auch den Teilnehmern für die rege Diskussion

Zu **TOP 2** nahm Herr RA Depré als Schatzmeister Bezug auf den bereits mit dem Rundschreiben 4/2022 versandten Kassenbericht 2021 nebst Kostenvoranschlag 2022.

Herr RA Depré gab den Anwesenden zunächst einen Überblick über die wesentlichen Positionen des Kassenberichts 2021 wie auch des Kostenboranschlags 2022. Anschließend erläuterte er einzelne Detailpositionen bei Einnahmen und Ausgaben näher:

– Die Beitragseinnahmen sind um rund 40.000,00 € zurückgegangen, unter anderem wegen der vermehrten Zulassungsverzichte aus Altersgründen. Die Einnahmen aus Verwaltungsgebühren betrugen rund 150 T €. Im Bereich der Seminare wurden Einnahmen von rund 100.000,00 € erzielt. Die Mieteinnahmen konnten auf rund 7.900,00 € gesteigert werden. Die Kapitalerträge sind zu vernachlässigen. Die Gesamteinnahmen betrugen 1.581.767, 51 €.

- Bei den Ausgaben sind die Personalkosten die größte Position; sie betragen rund 620 T €. Die Personalkosten werden steigen, da die Umsetzung der BRAO-Reform und die den Kammern zugewiesene Geldwäscheaufsicht einen höheren Personalbedarf erfordern. Die Kosten für das Kammergebäude beliefen sich auf rund 175.000,00 €. Die an die BRAK zu entrichtenden Beiträge betragen rund 480.000,00 €. Die Kosten für die Ausbildung der Referendare sind mit Rücksicht auf die Online-Kurse etwas zurückgegangen, nämlich auf rund 23.000,00 €. Die Kosten der ReFa-Ausbildung haben sich leicht erhöht.

Herr RA Depré berichtete sodann über den Vermögensstand der Kammer, welcher per 31.12.2021 1.368.465,40 € (Vorjahr 1.490.598,54 €) betrug. Er besteht in Höhe von knapp 800 T € aus Grundvermögen und im Übrigen aus Finanzmitteln.

Er wies weiter darauf hin, dass in 2021 die Einnahmen insgesamt um rund 122.000,00 € (Vorjahr: rund 15.000,00 €) hinter den Ausgaben zurückblieben, weshalb in Höhe der Differenz eine Entnahme aus dem Kammervermögen erfolgen musste. Auch im Geschäftsjahr 2022 sei mit einer Unterdeckung zu rechnen. Vor dem Hintergrund, dass die Aufgaben der Kammer und damit auch der Geschäftsstelle stetig zunehmen, empfahl er eine Erhöhung des Kammerbeitrags auf 300,00 €, um für die künftigen Aufgaben vorbereitet zu sein.

Auf Nachfrage erläuterte Herr RA Depré, dass die Vertragsstrafe aus einem Verstoß eines Kollegen gegen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung resultiere.

Auf weitere Nachfrage zu den Buchhaltungskosten erläuterte Herr Geschäftsführer März, dass die Buchhaltung in der Geschäftsstelle durch eine freie Mitarbeiterin durchgeführt werde. Weiter wies er darauf hin, dass die Aufstockung im Kostenvoranschlag 2022 bei den Personalkosten dem gestiegenen Personalbedarf geschuldet sei. Die Kosten für die Einrichtung der vermieteten Räume erklärten sich dadurch, dass die Räume möbliert vermietet werden.

Nachdem weitere Fragen nicht bestanden, schloss Herr RA Depré seinen Bericht.

Herr Präsident Haug übergab sodann das Wort an den Kassenprüfer der Rechtsanwaltskammer, Herrn RA Claudius Lang.

Herr RA Lang, berichtete, dass die Qualität der Buchhaltung erfreulich sei. Im Ergebnis ergaben sich keine Beanstandungen. Die ausgewiesenen Kontenguthaben stimmen mit den Kontoauszügen überein. Die Kassenführung ist geordnet. Mit Rücksicht auf die Unterdeckung im letzten wie voraussichtlich auch im laufenden Geschäftsjahr empfahl er den Anwesenden, den Vorstand zu entlasten und dem späteren TOP zur Erhöhung des Mitgliedsbeitrags zuzustimmen.

Zu **TOP 3** beantragt Frau RAin Stahl, den Vorstand für das Jahr 2021 zu entlasten. Sodann wurde einstimmig – bei Enthaltung der Mitglieder des Vorstands – die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Präsident Haug dankte den Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen.

Zu **TOP 4** befasste sich die Kammerversammlung mit den vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen der Gebührensatzung sowie der Wahlordnung gemäß den der Einladung beigefügten Änderungsentwürfen.

Nach Vorstellung und Erläuterung der vorgeschlagenen Änderungen der Gebührensatzung durch Herrn Hauptgeschäftsführer Hindenlang wurden diese auf Antrag durch die Versammlung einstimmig beschlossen.

Sodann stellte Herr RA Hindenlang die vorgeschlagenen Änderungen der Wahlordnung für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung vor und erläuterte die Hintergründe für die beabsichtigten Änderungen. Auf Antrag wurden sodann die

vorgeschlagenen Änderungen durch die Versammlung einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen.

Die Änderungen im Detail finden Sie unter dem nachfolgenden Abschnitt II. zum Zwecke ihrer Bekanntmachungen gemäß § 3 Satz 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe.

Zu **TOP 5** nahm RA Pasker Bezug auf sein der Einladung zur Kammerversammlung als Anlage beigefügtes Schreiben und erklärte, sein Antrag werde vom gesamten Vorstand des Anwaltsvereins Karlsruhe unterstützt.

Er führte aus: Es sei heute schon mehrfach angesprochen worden, dass sich der Fachkräftemangel immer weiter verschärfe. Der Anwaltsverein nehme beispielsweise an der Ausbildungsmesse der IHK teil, sehe sich dort aber einer Übermacht der anderen Ausbildungsberufe gegenüber. Der Anwaltsverein habe auf der Abschlussfeier eine Rundfrage gestartet, die zu überraschenden Ergebnissen geführt habe: Diejenigen, die den Ausbildungsberuf ergreifen, seien an sich damit zufrieden und würden die Ausbildung erneut wählen. Allerdings seien die Auszubildenden mehr oder weniger zufällig zu dem Ausbildungsberuf gekommen. Entscheidend sei daher, dass das angestaubte Image des Ausbildungsberufs aufpoliert werde. Das sollte durch eine überörtliche Marketinginitiative geschehen. Hier sollte mehr von Seiten der Kammer kommen.

Präsident Haug entgegnete, dass die RAK Karlsruhe seit vielen Jahren Vorreiter z. B. bei der Ausbildungsvergütung sei. Überörtliche Kampagnen seien von einer örtlichen Kammer nicht zu stemmen. RA Eckert wies nochmals darauf hin, dass die Zusammenarbeit der Anwaltsvereine Heidelberg und Mannheim mit der Kammer hervorragend funktioniere. Der DAV plane derzeit eine Imagekampagne. RA Wahlen wies darauf hin, dass die Ausbildung unter den Absolventen durchaus als positiv bewertet werde. Der Ausbildungsberuf müsse aber sichtbarer gemacht werden.

Der Beschlussantrag wurde sodann bei zahlreichen Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Nachdem Herr RA Claudius Lang, der die Versammlung aus terminlichen Gründen bereits verlassen hatte, sich aber noch zuvor bereit erklärt hatte, auch für das Geschäftsjahr 2022 als Kassenprüfer zur Verfügung zu stehen, wurde zu **TOP 6**, da keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen und keine Einwendungen gegen eine offene Abstimmung erhoben wurden, auf Antrag einstimmig bei Enthaltung des Schatzmeisters, RA Depré, beschlossen, Herrn RA Claudius Lang zum Kassenprüfer für das Jahr 2022 zu bestellen.

Zu **TOP 7** erläuterte Präsident Haug, dass es aus Sicht des Vorstands einer Erhöhung des Kammerbeitrags bedarf, da der bisherige Kammerbeitrag nicht mehr ausreichend ist.

Der Kammerbeitrag ist letztmals durch Beschluss der Kammerversammlung in 2016 mit Wirkung ab 2017 erhöht worden. Die nunmehr vorgeschlagene Erhöhung ist aufgrund der zwischenzeitlichen Kostensteigerungen, der Übertragung neuer Aufgaben auf die Kammern sowie deshalb nötig, weil in früheren Jahren gebildete Vermögensreserven demnächst aufgebraucht sind. Die Anpassung ist daher auch aus Liquiditätsgründen erforderlich.

Der Kammervorstand schlägt vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2023 für natürliche und juristische Personen auf je 300,00 € festzusetzen. Die von der BRAK beschlossene beA-Umlage wird gesondert erhoben.

Nach Diskussion wird sodann auf Antrag bei neun Gegenstimmen und drei Enthaltungen mehrheitlich beschlossen, den Kammerbeitrag für das Jahr 2023 für natürliche und juristische Personen auf je 300,00 € festzusetzen. Die von der BRAK beschlossene beA-Umlage wird gesondert erhoben.

Der zu **TOP 8** angekündigte Bericht des Vorstandsmitglieds Hornung über die Delegationsreise der BRAK nach Israel im April 2022 musste aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Zeit vertagt werden.

Zu **TOP 9** stellte Präsident Haug den Referenten VROLG Dr. Städtler-Pernice vor und erläuterte, dass dieser nicht nur als erfahrener Richter, sondern auch und gerade als ehemaliges Präsidiumsmitglied des Deutschen Richterbundes besonders geeignet ist, über das Thema zu referieren.

Es schloss sich der Gastvortrag zum Thema „Zur Modernisierung des Zivilprozesses - sind Beschleunigtes Online-Verfahren und Strukturierung des Parteivortrags aus richterlicher Sicht empfehlenswert?“

Nach anschließender Diskussion bedankte sich Präsident Haug Herrn VROLG Dr. Städtler-Pernice für dessen interessanten Vortrag.

Nachdem hiernach keine weiteren Fragen mehr gestellt wurden, schloss der Präsident die Kammerversammlung um 18.30 Uhr. Das anschließende gemeinsame Abendessen bot den Teilnehmern Gelegenheit zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Kammermitglieder können das Protokoll der Kammerversammlung vom 27.07.2022 auf der Kammergeschäftsstelle einsehen.

II. Bekanntmachung der von der Kammerversammlung am 27.07.2022 beschlossenen Satzungsänderungen

Die von der Kammerversammlung am 27.07.2022 beschlossenen Satzungsänderungen werden hiermit nach Ausfertigung durch den Kammerpräsidenten am 27.07.2022 gemäß § 3 S. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe wie folgt bekannt gemacht:

a) Änderungen der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe

1.) In § 2 Abs. 1 lit c wird wie folgt ergänzt:

- c) Bearbeitung der Anzeige der nach § 59g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen **je Person** 150,00 €

2.) § 1 Nr. 3. lit. c erhält folgenden neuen Wortlaut:

- c) **Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 47, 53 BRAO sowie Vertreterbestellung von Amts wegen gemäß § 53 Abs. 4 BRAO bzw. auf Gestattung, den Beruf trotz Tätigkeit im öffentlichen Dienst selbst auszuüben, § 47 BRAO** 30,00 €

3.) Nach § 1 Nr. 4 lit. e wird folgender Absatz lit. f neu eingefügt:

- f) **Bearbeitung des Antrags eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts auf Einrichtung und Betrieb eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 27a EuRAG** 50,00 €

Hinzu kommen von der BRAK erhobene Umlagen für die Anwaltspostfächer in entsprechender Anwendung von § 4 der Beitrags- und Umlagensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.

b) Änderung der Wahlordnung der RAK Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung

Einstimmig bei einer Enthaltung wurde die Neufassung der genannten Wahlordnung gemäß dem der Tagesordnung vollständig beigefügten Text beschlossen. Der beschlossene Text (Änderungen in Fettdruck) ist dem vorliegenden Rundschreiben als dessen Bestandteil zum Zweck der Bekanntmachung beigefügt.

Den vollständigen Text beider vorstehend genannten Satzungen finden Sie auf unserer Homepage (www.rak-karlsruhe.de) unter der Rubrik „Die RAK Karlsruhe/Satzungen“ (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>).

III. beA I: Austausch der beA-Karten: Was muss ich als beA-Inhaber tun?

Seit Juli 2022 erfolgt seitens der Bundesnotarkammer (BNotK) der Versand der neuen beA-Karten und, nach Bestätigung des Empfangs der neuen Karte, der PIN-Briefe. Hatten Sie bereits bisher eine beA-Karte mit Signatur-Zertifikat (qualifizierte elektronische Signatur – qeS), so erhalten Sie von der BNotK eine zusätzliche Mail mit dem Betreff „Link zum Austausch Ihres qualifizierten Zertifikats“. Über den in der Mail enthaltenen Link gelangen Sie bei der BNotK zum (kostenlosen) Bestellvorgang für Ihr neues künftiges Signaturzertifikat (Fernsignatur).

Die von der BNotK zur Verfügung gestellten Anleitungen für das von Ihnen erwartete Vorgehen nach Erhalt der neuen Karte und der zugehörigen PIN beschränken sich leider, soweit für uns ersichtlich, auf die aus Sicht der BNotK erforderlichen Maßnahmen. Tatsächlich sind aber auch zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um Ihre neue beA-Karte für Ihr beA zu aktivieren.

Aufgrund der von den Mitgliedern des Kammervorstands und der Kammergeschäftsführung gemachten Erfahrungen empfehlen wir Ihnen nachdrücklich, in nachstehender Reihenfolge vorzugehen:

Erster Schritt: Geben Sie Ihrer neuen Karte Ihre persönliche PIN!

Mit dem von der BNotK versandten PIN-Brief haben Sie für Ihre neue Karte eine individuelle PIN (Transport- bzw. Initial-PIN) erhalten, welche Sie unverzüglich in Ihre persönliche PIN abändern müssen.

Zur PIN-Verwaltung hat die BNotK ihr neues Tool „SAK Lite“ entwickelt, welches Sie für Windows oder OSX (Apple) unter <https://sso.bnotk.de/saklite/download/> herunterladen und sodann installieren müssen. Zur Änderung Ihrer PIN mit SAK Lite benötigen Sie

- Ihre neue beA-Karte,
- die Ihnen per Brief von der BNotK mitgeteilte (Transport-) PIN sowie
- ein Kartenlesegerät der Sicherheitsklasse 3 (z. B. Reiners SCT).

Eine Anleitung zum weiteren Vorgehen finden Sie unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/pin-aenderung.html>

Bitte beachten Sie: Sie können für Ihre neue Karte problemlos dieselbe PIN vergeben wie bereits für Ihre alte Karte.

Zweiter Schritt: Hinterlegen und aktivieren Sie unverzüglich Ihre neue beA-Karte als Hardware-Sicherheitstoken in Ihrem beA.

Für die Durchführung des zweiten Schritts benötigen Sie

- Ihre alte beA-Karte mit PIN,
- Ihre neue beA-Karte mit (geänderter) PIN sowie
- ein Kartenlesegerät der Sicherheitsklasse 3 (z. B. Reiners SCT).

Melden Sie sich unter Verwendung Ihrer alten beA-Karte unter <https://www.bea-brak.de/bea/index.xhtml?dswid=5913> an ihrem beA an und folgen Sie sodann den (Text-)

Anweisungen unter <https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/bea-karten-und-software-token/vorgehen-zur-aktivierung-einer-neuen-karte-sicherheitstoken> .

Wichtig: Da Sie für die Aktivierung und Hinterlegung der neuen beA-Karte **Ihre alte beA-Karte benötigen**, muss letztere noch gültig sein. Da die **Gültigkeit** Ihrer bisherigen Karte vermutlich **mit dem 08.09.2022 abläuft**, ist also unverzügliches Handeln gefordert.

Für den Fall, dass trotz aller Bemühungen die neue beA-Karte und die zugehörige PIN nicht rechtzeitig vor Ablauf der alten beA-Karte vorliegen sollten, sodass eine Aktivierung der neuen Karte mit der alten Karte nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit der Rücksetzung des Postfachs durch den beA-Anwendersupport. Dazu muss die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber die hinterlegte Sicherheitsfrage beantworten. Der Support setzt dann das Postfach zurück und ermöglicht so die Neuregistrierung mit der neuen beA-Karte. Die Postfachinhaberinnen und -inhaber sind somit nicht von der Nutzung ihres beA abgeschnitten, wenn sie ihre neuen Karten nicht rechtzeitig aktivieren konnten bzw. können.

Beachten Sie: Verfügt Ihre alte Karte über ein Signatur-Zertifikat, ist dieses Zertifikat noch bis 31.12.2022 gültig. Auch wenn Sie sich mit der alten Karte nach dem 08.09.2022 nicht mehr an Ihrem beA anmelden können, kann die alte Karte noch bis Ende 2022 zum Signieren verwendet werden.

Dritter Schritt: Haben Sie von der BNotK eine Mail mit dem Betreff „Link zum Austausch Ihres qualifizierten Zertifikats“ erhalten, dann führen Sie jetzt den Bestellvorgang für Ihr neues (Fernsignatur-) Zertifikat durch.

Für die Durchführung benötigen Sie

- Ihre neue beA-Karte mit (geänderter) PIN,
- ein Kartenlesegerät der Sicherheitsklasse 3 (z.B. Reiners SCT),
- die Anwendung SAK lite der BNotK sowie
- die von der BNotK zur Verfügung gestellte Anwendung „SecureFramework“, welche Sie wie folgt downloaden können:
 - für Windows: https://sso.bnotk.de/sak/SecureFramework_Setup.exe
 - für Apple-Produkte: https://sso.bnotk.de/sak/SecureFramework_Setup.dmg

Folgen Sie jetzt der Anleitung unter

<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/fernsignatur.html>

Wer kann mir bei Problemen helfen?

Hilfestellung erhalten Sie

- bei Problemen und Fehlermeldungen bei Umsetzung des „**Ersten Schritts**“ unter der Service-Hotline der BNOTK für beA-Produkte 0800 3550 100 oder unter bea@bnotk.de;
- bei Problemen und Fehlermeldungen bei Umsetzung des „**Zweiten Schritts**“ unter der Service-Hotline des beA-Supports 030 21787017 oder unter servicedesk@beasupport.de ;
- bei Problemen und Fehlermeldungen bei Umsetzung des „**Dritten Schritts**“ unter der Service-Hotline der Zertifizierungsstelle der BNOTK 0800 3550 100 oder unter bea@bnotk.de.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Ihnen die Kammergeschäftsstelle über die obigen Empfehlungen und die Zusammenstellung der erforderlichen Anleitungen hinaus nicht weiterhelfen kann.

IV. beA II: Signieren mit der neuen beA-Karte (Fernsignatur)

Bei den bisherigen, derzeit im Austausch befindlichen beA-Karten war das für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) erforderliche Zertifikat auf Ihrer Karte gespeichert. Dies gilt für die neuen Karten nicht mehr. Bei diesen ist das qualifizierte Zertifikat nicht auf der Karte, sondern bei einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter hier: Zertifizierungsstelle der BNotK, hinterlegt, sodass die Signaturerstellung im Auftrag des Unterzeichners aus der Ferne erfolgt, ohne dass das zu signierende Dokument Ihren PC verlässt. Informationen zur Erstellung einer Fernsignatur finden Sie unter <https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300085/>.

V. beA III: Seit 01.08.2022: beA für Berufsausübungsgesellschaften (BAG)

Mit der Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrecht, §§ 59b BRAO, bekommen nunmehr auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften ihr eigenes beA. Wichtige Informationen finden Sie in dem Artikel „[Das beA für Berufsausübungsgesellschaften](#)“ (RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin). Bitte beachten Sie die dortigen Hinweise, um Haftungsfallen zu vermeiden.

Wie gelangen Berufsausübungsgesellschaften an ihr eigenes beA?

Bereits vor dem 01.08.2022 zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (Rechtsanwalts-gesellschaften in der Rechtsform der GmbH, UG oder AG):

Ab dem 01.08.2022 übermittelt die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied die betreffende Gesellschaft ist, deren Daten an die BRAK zur Vorbereitung ihrer Eintragung in das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV). Nach Eingang der Daten generiert die BRAK eine individuelle SAFE-ID für jede Gesellschaft, welche Ihnen sodann von der zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird. Diese SAFE-ID benötigen Sie, um unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/wizard/beA-BAG/info> die für die Aktivierung des beA Ihrer BAG erforderliche beA-Zugangskarte bestellen zu können. Nach Ablauf einer Schonfrist für die Beschaffung der Zugangskarte richtet die BRAK das zugehörige beA nach derzeitiger Planung am 01.09.2022 ein. Ab diesem Zeitpunkt ist das neue Postfach empfangsfähig und für Dritte adressierbar, weshalb es von Ihnen zur Vermeidung von Haftungsrisiken unverzüglich mittels der zwischenzeitlich bestellten beA-Karte und PIN unter <https://www.bea-brak.de> aktiviert werden muss.

Ab dem 01.08.2022 zugelassene Berufsausübungsgesellschaften:

Nach Eingang des Zulassungsantrags übermittelt die Rechtsanwaltskammer den Namen der zuzulassenden BAG, deren Kanzleiadresse sowie bei juristischen Personen die Namen der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bzw. bei rechtsfähigen Personengesellschaften die Namen der vertretungsberechtigten Gesellschafter an die BRAK. Diese generiert hierauf die individuelle SAFE-ID des künftigen Gesellschafts-beA, welche Ihnen von der Rechtsanwaltskammer schriftlich mitgeteilt wird. Diese SAFE-ID benötigen Sie, um unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/wizard/beA-BAG/info> die für die Aktivierung des beA Ihrer BAG erforderliche beA-Zugangskarte bestellen zu können. Mit dem Tag der Zulassung der BAG, welcher erst feststeht, sobald der Rechtsanwaltskammer das schriftliche Empfangsbekanntnis über den Zugang der Zulassungsurkunde vorliegt, richtet die BRAK das zugehörige beA ein. Ab diesem Zeitpunkt ist das neue Postfach empfangsfähig und für Dritte adressierbar, weshalb es von Ihnen zur Vermeidung von Haftungsrisiken unverzüglich mittels der zwischenzeitlich bestellten beA-Karte und PIN unter <https://www.bea-brak.de> aktiviert werden muss. Der Tag der Zulassung Ihrer BAG wird Ihnen von der Rechtsanwaltskammer schriftlich mitgeteilt.

VI. beA IV: Sicherer Übermittlungsweg bei Berufsausübungsgesellschaften (BAG): Achtung Haftungsrisiko!

Melden Sie sich mit Ihrer eigenen beA-Karte an Ihrem eigenen beA an, um einen Schriftsatz eigenhändig an ein Gericht zu versenden, so muss dieser Schriftsatz nicht qualifiziert elektronisch signiert werden, da der Versand aus dem eigenen Postfach als vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (VHN) gilt.

Wenn Sie sich aber mit Ihrer beA-Karte oder einem anderen Sicherheits-Token in der beA-Webanwendung an einem beA einer Berufsausübungsgesellschaft angemeldet haben, dann wird in der Regel für eine gesendete Nachricht kein sicherer Übermittlungsweg bzw. VHN bestätigt. Infolge dessen müssen Schriftsätze und rücklaufende eEBs vor dem Versand qualifiziert elektronisch signiert werden, da sie sonst unwirksam sind.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hingegen, denen in den Einstellungen des BAG-Postfachs die Rolle „VHN-Berechtigter“ eingeräumt wurde, können aus dem Postfach der BAG Nachrichten über einen sicheren Übermittlungsweg versenden. Derart berechnigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen Schriftsätze und eEBs dann nicht qualifiziert elektronisch signieren. Dazu melden Sie sich mit Ihrer persönlichen, im beA der Berufsausübungsgesellschaft entsprechend berechtigten beA-Karte oder einem Ihnen zugeordneten Softwarezertifikat an, erstellen den Nachrichtenentwurf und versenden ihn eigenhändig.

Die neue Rolle „VHN-Berechtigter“ beschreibt die Rechte von vertretungsberechnigten anwaltlichen Mitgliedern einer Berufsausübungsgesellschaft, die für die Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur elektronische Dokumente versenden können. Diese Rolle besitzt automatisch die folgenden Rechte:

- 01 - Nachrichtenübersicht öffnen
- 03 - Nachricht erstellen
- 05 - Nachricht versenden
- 06 - Nachricht öffnen
- 13 - EBs signieren
- 14 - EBs versenden
- 15 - EBs zurückweisen
- 30 - EBs mit VHN versenden
- 31 - Nachricht mit VHN versenden

Weitere Hinweise und Erläuterungen zur Einrichtung der neuen Rolle „VHN-Berechtigter“ finden Sie im **beA-Sondernewsletter 9/2022 v. 26.07.2022** (<https://newsletter.brak.de/mailling/186/5667999/0/e7becd5c67/index.html>).

Entsprechend den Erläuterungen im genannten beA-Sondernewsletter im dortigen Beitrag „Sicherer Übermittlungsweg für Vertretungen und Zustellungsbevollmächtigte“ können Sie die Bestätigung des sicheren Übermittlungsweges im Prüfprotokoll nach Aktivierung der Schaltfläche „Signaturen prüfen“ überprüfen. In der Visitenkarte und in der Anzeige der gesendeten Nachricht wird der Versand durch die VHN-Berechnigte oder den VHN-Berechnigten ebenfalls kenntlich gemacht.

VII. beA IV: Einrichtung der neuen Rollen für Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte

Mit Kammerrundschreiben 2/2022 (dort unter VII.; nachlesbar unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/kammerrundschreiben>) hatten wir Sie über wichtige Neuerungen bei der Vertretung sowie in Fällen der Befreiung von der Kanzleipflicht hingewiesen

Mit der Version 3.14 sind nunmehr neue Rollen für die Vertretung sowie für Zustellungsbevollmächtigte eingerichtet worden. Erläuterungen zur Einrichtung dieser Rollen in ihrem beA finden Sie unter <https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/benutzerverwaltung/neue-gesetzliche-regelung-zu-vertretung-und-zustellungsbevollmaechtigung> .

Entsprechend den Erläuterungen **beA-Sondernewsletter 9/2022 v. 26.07.2022** (<https://newsletter.brak.de/mailling/186/5667999/0/e7becd5c67/index.html>) im dortigen Beitrag „Sicherer Übermittlungsweg für Vertretungen und Zustellungsbevollmächtigte“ können Sie die Bestätigung des sicheren Übermittlungsweges im Prüfprotokoll nach Aktivierung der Schaltfläche „Signaturen prüfen“ überprüfen. In der Visitenkarte und in der Anzeige der gesendeten Nachricht wird der Versand durch die VHN-Berechtigte oder den VHN-Berechtigten ebenfalls kenntlich gemacht

VIII. Beschlüsse der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 29./30.04.2022 zur Änderung der Berufsordnung (BORA)

Folgende Beschlüsse, veröffentlicht auf der Homepage der BRAK am 27.07.2022, treten am 01.10.2022 in Kraft:

§ 4 BORA wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 BORA wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 BORA werden dessen Absätze 1 und 2.

Folgender neuer § 5a BORA wird eingefügt:

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:

1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen
2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO §§ 2 bis 5a BORA
3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA
4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht.

Die BORA wird mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt geändert:

1. In § 8 BORA werden die Worte „in Sozietät“ ersetzt durch „in einer Berufsausübungsgesellschaft“. Der Verweis auf § 59a BRAO wird ersetzt durch den Verweis auf „§ 59c BRAO“.

§ 30 BORA wird aufgehoben.

2. In § 32 wird das Wort „Sozietät“ ersetzt durch „Berufsausübungsgesellschaft“. Die Worte „Sozien“ bzw. „Sozius“ werden ersetzt durch „Gesellschafter“.

3. § 33 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.

Das von der Satzungsversammlung beabsichtigte Inkrafttreten der die §§ 8, 30, 32 und 33 BORA betreffenden Änderungen zum 01.08.2022 war nicht möglich, da eine förmliche Veröffentlichung

der Beschlüsse der Satzungsversammlung erst am 27.07.2022 erfolgen konnte, nachdem der Bundesminister der Justiz mit Schreiben vom 21.07.2022, bei der BRAK am 25.07.2022 eingegangen, mitgeteilt hat, dass keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzungsänderungen bestehen.

IX. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 02.04.2022 in Düsseldorf

Das Kurzprotokoll der genannten Tagung finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Gebührenreferenten Tagungsprotokolle“. Neben einem Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen und gesetzliche Neuerungen der jüngeren Vergangenheit enthält es auch Ausführungen zu

- Erfolgshonorarvereinbarungen gemäß § 4a RVG und die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung;
- Bewertung von Inkassoabrechnungen sowie
- zur Neuregelung der Anrechnung in § 58 Abs. 2 S. 2 RVG.

X. Rechtsprechungsberichte 2021 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

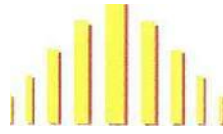
Die aktuellen Berichte des EGMR, nämlich zum einen den „Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2021“ sowie den „Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2021“ finden Sie in unserem Internetauftritt unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“.

XI. Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg

Die Justizministerin des Landes Baden-Württemberg hat Herrn Rechtsanwalt Harald Bofinger, Stuttgart, erneut mit Wirkung ab 25.08.2022 für die Dauer von fünf Jahren zum Mitglied des AGH Baden-Württemberg ernannt.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung

Beschlossen durch die Kammerversammlung am 08. Mai 2019;
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am **27. Juli 2022**.

§ 1 Grundzüge

1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wählen geheim und unmittelbar durch Briefwahl oder elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Satzungsversammlung. Die Entscheidung, ob die Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl erfolgt, trifft der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium.
2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Feststellung (§ 7 Abs. 4 **bis** 6 dieser Wahlordnung) eingetragen sind.
3. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wahlen zum Kammervorstand erfolgen gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe getrennt nach den LG-Bezirken Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach (Wahlbezirke). Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
5. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich erfolgen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Wählbarkeit bestimmt sich gemäß §§ 65, 66 BRAO.
7. Bei Vorstandswahlen sind in den einzelnen Wahlbezirken nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Kanzlei unterhalten (§§ 27 Abs. 1, 46c Abs. 4 S. 1, 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Ist das Kammermitglied zugleich als Rechtsanwalt und als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, ist das Kammermitglied nur für den Wahlbezirk wählbar, in dem sich der Sitz seiner Zulassungskanzlei gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO befindet.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. Juni des Wahljahres, die Amtszeit der Mitglieder der Satzungsversammlung mit dem ersten Tag des Zusammentretens der Satzungsversammlung nach der Wahl, spätestens am 1. Juli des Wahljahres.

10. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu diesen Wahlen erfolgen über die (digitalen) Kammerrundschreiben und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, sofern diese Wahlordnung nachfolgend nichts Anderes bestimmt.

§ 2 Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.
2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter. Mitglied oder Stellvertreter kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
4. Die Kandidatur ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar.
5. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.
6. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

1. Der Vorsitzende des Wahlausschusses beruft dessen Sitzungen unter Bestimmung von Ort und Zeit ein; er bestimmt auch, ob die Sitzung in Präsenzform, als online-Sitzung oder in hybrider Form stattfindet.
2. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
3. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Seine Sitzungen sind nur dann öffentlich, wenn und soweit dies durch diese Wahlordnung ausdrücklich angeordnet wird. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über die WebAkte fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit **die Stimme** seines Stellvertreters.
4. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen oder qualifiziert elektronisch zu signieren ist.
5. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Leitung sowie Auswertung der Wahl zuständig.

2. Er stellt, **außer bei elektronischer Wahl**, das Wählerverzeichnis auf **und** bestimmt Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses. **Er bestimmt** die Einspruchsfrist, veranlasst gemäß § 5 die Erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und stellt danach das Wählerverzeichnis endgültig fest.
3. Er bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens 4 Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht sie gemäß § 9 durch die Zweite Wahlbekanntmachung.
4. Er bestimmt den Beginn und das Ende der mindestens sechs und höchstens fünfzehn Werk-tage betragenden Wahlfrist. Für deren Berechnung gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB.
5. Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahl-unterlagen, lässt sie herstellen und versendet sie.
6. Der Wahlausschuss prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 18 die Dritte Wahlbekanntma-chung.
7. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbei-ter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen, welche durch den Vorsitzen-den zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Des Weiteren kann der Wahlausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer in Anspruch nehmen. Mit der Versendung der Wahlunterlagen (Briefwahl) oder der Versendung des Wahlbriefs (elektronische Wahl) kann der Wahlausschuss dritte Dienstleister beauftragen.

§ 5 Erste Wahlbekanntmachung

1. Die Erste Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechts-anwaltskammer über das (digitale) Kammerrundschreiben und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer. Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist sowie, **bei schriftlicher Wahl**, Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, **bei elektronischer die Möglichkeit in das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis Einsicht zu nehmen**, mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 1 dieser Wahlordnung) in der Ersten Wahlbe-kanntmachung bekannt.
2. Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Kammermitglieder unter Hinweis auf die Fristen gemäß § 4 Abs. 3 auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen; dabei ist die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken gemäß § 1 Abs. 4 zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. der zu wählenden Satzungsversammlungsmitglieder anzugeben.

§ 6 Einsehbares Wählerverzeichnis

1. Der Wahlausschuss erstellt, gegebenenfalls im elektronischen Verfahren, unter Zugrundelegung des tagesaktuellen Mitgliederverzeichnisses der Rechtsanwaltskam-mer Karlsruhe ein Verzeichnis der wahlberechtigten Kammermitglieder (Wählerver-zeichnis). In dieses sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerver-zeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen. **Bei elektronischer Wahl ist das Wählerverzeich-nis das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis mit sämtlichen eingetragenen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.**
2. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsan-waltskammer zu den üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags jeweils von 08.00 Uhr bis

12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur persönlichen Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, welche sich zur Person auszuweisen haben, vorzuhalten. **Bei elektronischer Wahl kann stets online Einsicht in das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis genommen werden.**

3. Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 8 dieser Wahlordnung). Offenbare Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. **Dies gilt nicht bei elektronischer Wahl. Bei elektronischer Wahl ist das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis weiterhin täglich zu aktualisieren.**
4. Die Aufsicht über das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist überträgt der Wahlausschuss Wahlhelfern, welche hierüber täglich Protokoll führen. **Dies gilt nicht bei elektronischer Wahl.**
5. Während der Auslegungszeiten darf das Wählerverzeichnis nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen. **Dies gilt nicht bei elektronischer Wahl.**
6. Eintragungen durch Wahlberechtigte sind unzulässig.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses, **bei elektronischer Wahl des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses betreffend die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe**, einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln (§ 96 Abs. 1 Satz 2 VwGO) zu begründen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Auslegungsfrist. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
3. Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses **oder des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses betreffend die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe** von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen **bzw. die Berichtigung der Eintragung im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis zu veranlassen.**
4. Spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss **vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5** das Wählerverzeichnis abschließend fest. Erhält er bis zu diesem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
5. **Bei elektronischer Wahl sind die Eintragungen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis bis zum Zeitpunkt des Versands der Zugangsdaten für die elektronische Wahl an die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe von Amts wegen zu aktualisieren, § 31 BRAO, und auf Einspruch zu berichtigen. Unmittelbar vor Versand der Zugangsdaten für die elektronische Wahl ist eine elektronische Aufstellung der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe**

zu fertigen, welche mindestens die Mitgliedsnummer und den Namen des jeweiligen Mitglieds zu enthalten hat und vom Wahlausschuss als Wählerverzeichnis abschließend festzustellen ist.

6. Danach gemäß § 31 BRAO von Amts wegen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragene neue Mitglieder oder vor Ausübung des Wahlrechts infolge der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis gelöschte ehemalige Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.

§ 8 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der dafür gemäß § 4 Abs. 3 bestimmten Frist auf einem vom Wahlausschuss auf der Startseite des Internetauftritts der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zum Download bereitgestellten Formblatt bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe im Original eingegangen sein. Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und werden dem Wahlleiter vorgelegt.
2. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
3. Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens neun weiteren wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiadresse der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag eindeutig lesbar anzugeben, wobei das vorschlagende Mitglied als solches bezeichnet sein muss.
4. Der Bewerber muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben und anwaltlich versichern, dass er seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung anwaltlich tätig ist (§ 65 BRAO), wie auch, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seiner Wählbarkeit entgegenstehen (§ 66 BRAO).
5. Eine Stellvertretung ist bei der Abgabe von Wahlvorschlägen, deren Unterstützung und der Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen ausgeschlossen.
6. Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis **bzw. bei elektronischer Wahl als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis** aufgeführt und nach §§ 65, 66 BRAO wählbar sind (§ 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO).

§ 9 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

1. Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist sowie den Vorschriften der Wahlordnung entspricht.
2. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Kandidaten durch einfachen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach bekanntzugeben. Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, so ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen. Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig. § 20 bleibt unberührt.
3. Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften der Wahlordnung nicht entsprechen.

4. Nach Abschluss seiner Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber binnen einer Woche durch Veröffentlichung auf der Startseite des Internetauftritts der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe (Zweite Wahlbekanntmachung) in alphabetischer Reihenfolge, bei Vorstandswahlen zusätzlich geordnet nach Wahlbezirken, mitzuteilen.

§ 10 Wahlunterlagen und Stimmabgabe bei Briefwahl

1. Die Wahlunterlagen werden nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
2. Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge, bei Vorstandswahlen zudem geordnet nach Wahlbezirken, mit Namen, Vornamen und Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält;
 - b) einem verschließbaren roten Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in der Satzungsversammlung“ bzw. „Stimmzettel zur Wahl der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe“;
 - c) einem an den Wahlausschuss adressierten weißen Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“ bzw. „Wahl zum Kammervorstand“; das Porto für die Rücksendung dieses Umschlags trägt die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält;
3. Die Stimmzettel müssen Hinweise zur Durchführung der Wahl enthalten, insbesondere
 - dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - dass jeder Wahlberechtigte bei Wahlen zur Satzungsversammlung nur einen Stimmzettel und bei Wahlen zum Kammervorstand je Wahlbezirk einen Stimmzettel abgeben kann; bei Nachwahlen (Ersatzwahlen) kann jeder Wahlberechtigte je Wahlbezirk, in welchem eine Nachwahl stattzufinden hat, einen Stimmzettel abgeben;
 - wieviel Stimmen dem Wahlberechtigten bei Wahlen zur Satzungsversammlung zustehen;
 - wieviel Stimmen dem Wahlberechtigten bei Wahlen und Nachwahlen zum Kammervorstand je Wahlbezirk zustehen;
 - dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
4. Spätestens drei Kalendertage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im endgültigen Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten durch einfachen Brief und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist wirksam abgeben.
5. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen sind. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.
6. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er
 - a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den roten Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;

- b) in den weißen Rücksendeumschlag den roten Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.
7. Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

§ 11 Umgang mit Wahlbriefen, ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben

1. Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
2. Als bald nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der rote Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, keinen unterzeichneten Wahlausweis oder mehr als einen Wahlumschlag enthält, der vorgeschriebene rote Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder sonst schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.
3. Zurückgewiesene Rücksendeumschläge sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des roten Wahlumschlags mit Beanstandungsvermerk als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Dies gilt auch bei Stimmabgabe durch nicht Wahlberechtigte.
4. Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses bzw. ein beauftragter Wahlhelfer den roten Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist.
5. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die beleidigende Äußerungen enthalten oder sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Äußerungen äußerlich aufweist oder enthält;
 - die erkennbar nicht vom Wahlausschuss zur Verfügung gestellt worden sind;
 - die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind;
 - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
 - auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen abgegeben sind, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.

6. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,
 - wenn sie gleichlautend sind oder
 - wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

7. Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.
8. Ungültig sind Stimmen,
 - bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden;
 - denen eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
 - die für Personen abgegeben worden sind, die nicht als Bewerber zugelassen sind;
 - wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet;
 - die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall wird nur eine einzige der auf diesem Stimmzettel für den Bewerber abgegebenen Stimmen als gültig gezählt.
9. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 12 Elektronische Stimmabgabe

1. Vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss durch einfachen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an **jedes tagesaktuell im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis** eingetragene **Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe als Wahlberechtigten** dessen persönlichen Wahlbrief, welcher die Zugangsdaten des **wahlberechtigten Mitglieds** zum Wahlportal sowie einen Hinweis auf Beginn und Ende der Wahlfrist enthält. Eine Unterzeichnung des Wahlbriefs durch den Wahlausschuss ist nicht erforderlich.
2. Das Wahlportal wird **vor** Beginn der Wahlfrist freigeschaltet und mit deren Ablauf geschlossen. **Es soll zum Zeitpunkt des Zugangs des persönlichen Wahlbriefs bereits freigeschaltet sein. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist wirksam abgeben.** Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses durch Abnahme, Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und Versiegelung des Online-Wahlsystems.
3. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des **wahlberechtigten Mitglieds** anhand der ihm übermittelten Zugangsdaten im Wahlportal.
4. Bevor der Wähler den/die Stimmzettel ausfüllen kann, erhält er im Wahlportal Hinweise zur Durchführung der Wahl, insbesondere
 - dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl ausgeübt werden kann;
 - dass jeder Wahlberechtigte bei Wahlen zur Satzungsversammlung nur einen Stimmzettel und bei Wahlen zum Kammervorstand je Wahlbezirk einen Stimmzettel abgeben kann; bei Nachwahlen (Ersatzwahlen) kann jeder Wahlberechtigte je Wahlbezirk, in welchem eine Nachwahl stattzufinden hat, einen Stimmzettel abgeben;
 - dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
5. Bei jedem Stimmzettel einer Wahl ist dem Wähler anzuzeigen, wieviel Stimmen ihm für diesen Stimmzettel zustehen.

6. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden
7. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
8. Der Wähler hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirusprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
9. Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
2. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit eines Papierausdrucks der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
5. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
6. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
7. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).
8. Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik in der jeweils im Zeitpunkt des Versands der Ersten Wahlbekanntmachung gültigen Fassung. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
3. Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass diese vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 Abs. 7).

§ 15 Störung der elektronischen Wahl

1. Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit des Wahlportals und/oder der Wahlserver, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
2. Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
3. Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zu informieren.

§ 16 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Ausgabe des Ergebnisses der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.

2. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis anhand eines Ausdrucks der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
3. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekanntgemacht. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 17 Stimmauszählung bei Briefwahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst und überwacht der Wahlausschuss die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.
2. Im Fall der Briefwahl wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:
 - Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
 - Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
 - Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
 - Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
 - Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.
3. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Stimme stichwortartig zu begründen. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
4. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und jene, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden mindestens eine Woche zuvor im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekanntgemacht.

§ 18 Wahlergebnis (Dritte Wahlbekanntmachung)

1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
2. Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.

3. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
4. Sodann macht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmenzahl sowie die Wahlbeteiligung im (digitalen) Kammerrundschreiben sowie im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung).
5. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist erstellt der Wahlausschuss eine Niederschrift über den Wahlablauf.

§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds der Satzungsversammlung

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl (Ersatzwahl). Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Sie ist für jeden Wahlbezirk, in dem eine Nachwahl erforderlich ist, mit gesonderten, nur die Nachwahl betreffenden Stimmzetteln durchzuführen.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung vorzeitig aus, so tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein (§ 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO).

§ 20 Wahlanfechtung

Für die Anfechtung der Wahl gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 21 Aufbewahrung der Wahldokumente

Die in Abhängigkeit von der gewählten Wahlform (§ 1 Abs. 1) ab der Konstituierung des Wahlausschusses bis zur Fertigstellung der Wahlniederschrift entstandenen Wahldokumente (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Belegstücke der Wahlbekanntmachungen, elektronische Dokumentationen, Niederschriften über Beschlussfassungen des Wahlausschusses, die Wahlniederschrift und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 22 Kosten der Wahl

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt sich nach der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzung betreffend „Aufwendungsentschädigung und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 09. Mai 2019 in Kraft. Die bisherige Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11.02.1995 tritt im Hinblick auf die derzeit noch nicht vollständig abgeschlossenen Wahlen zur Satzungsversammlung 2019 mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft. Die von der Kammerversammlung am 30. Juli 2021 beschlossene Fassung dieser Wahlordnung tritt mit Beginn des 01. September 2021 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft. **Die von der Kammerversammlung am 27. Juli 2022 beschlossene Fassung dieser Wahlordnung tritt mit Beginn des 1. September 2022 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.**

Ausgefertigt am **27. Juli 2022**

RA Andre Haug
Präsident